

Wichtige Änderungen mit dem Jahressteuergesetz 2020 für Vereine

Das Jahressteuergesetz (JStG) 2020 hat das Gemeinnützigkeitsrecht und das Spendenrecht geändert. Die folgende Kurzdarstellung soll den Einstieg in diese Änderungen erleichtern, erfasst aber hier nur die für die Praxis, für alle Vereine, vorerst wichtigsten Regelungen.

Neue gemeinnützige Zwecke

Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) wurde ergänzt und erweitert. Gemeinnützig ist nunmehr auch:

- ✓ Klimaschutz, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO;
- ✓ die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10;
- ✓ Ortsverschönerung, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO;
- ✓ Freifunk, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO;
- ✓ Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 AO;

Ehrenamtszuschale

- ✓ Erhöhung von bisher 720 Euro auf 840 Euro, § 3 Nr. 26 a EStG ab 01.01.2021

Achtung:

Der Gesetzgeber hat aber keine Anpassung der Haftungsregelung nach §§ 31a, 31b BGB vorgenommen. Das hat zur Folge, dass der „Haftungsschutz bei leichter Fahrlässigkeit“ entfällt, wenn die Erhöhung der Ehrenamtszuschale von 720 Euro auf 840 Euro genutzt wird.

Übungsleiterfreibetrag

- ✓ Erhöhung von bisher 2.400 Euro auf 3.000 Euro, § 3 Nr. 26 EStG ab 01.01.2021.

Zeitnahe Mittelverwendung

- ✓ Der Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) ist nicht mehr erforderlich, wenn die jährlichen Einnahmen nicht mehr als 45.000 Euro betragen. Dies gilt bereits für den Jahresabschluss 2020.

Achtung:

Da sind aber noch viele Fragen offen; zB. Einnahmen Brutto oder Netto. Auch gilt weiterhin der Grundsatz, dass Sparen kein gemeinnütziger Zweck ist. Es ist davon auszugehen, dass sich die Finanzverwaltung zu diesen offenen Fragen, insbesondere zu denkbaren Gestaltungsmodellen, noch äußern wird.

Umsatzfreigrenze bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

- ✓ Die Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 Abs. 3 AO) wurde von bisher 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht. Diese Neuerung gilt bereits für 2020.

Spendenrecht

- ✓ Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis von bisher 200 Euro auf nunmehr 300 Euro ab 2020.

Alle weiteren Änderungen sind Vereinsspezifisch, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer. Hier ist ein Beratungsgespräch mit ihrem Steuerberater zu empfehlen.